

164. Ist der abgelehnte Richter befugt, an der Beschlußfassung über ein gegen ihn selbst gerichtetes Ablehnungsgesuch teilzunehmen, wenn es verspätet angebracht ist?

StPD. § 29.

IV. Straffenat. Ur. v. 7. Mai 1920 g. S. IV 64/20.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Kreuzburg O./S.

Die Revision des Angeklagten ist verworfen worden.

Gründe:

„Wie das nach § 274 StPD. allein maßgebende Sitzungsprotokoll beweist, hat der Beschwerdeführer die sämtlichen erkennenden Richter erst nach der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens in der Hauptverhandlung abgelehnt. . . . Gemäß § 25 StPD. ist aber nach diesem Zeitpunkt die Ablehnung nicht mehr zulässig. Mit Recht hat die Strafkammer deshalb aus diesem Grunde den Antrag zurückgewiesen. Zu beanstanden ist auch nicht, daß, wie nach dem Protokoll anzunehmen ist, an der Beschlußfassung die abgelehnten Richter teilgenommen haben. Denn es wurde keine sachliche EntschlieÙung über das Ablehnungsgesuch erforderlich; dieses mußte vielmehr als unzulässig verworfen werden. Der Beschluß läßt auch klar erkennen, daß die Strafkammer ein sachliches Eingehen auf die Frage der Befangenheit aus dem formellen Grund hat ablehnen wollen. Daran war sie nicht gehindert (RGSt. Bd. 11 S. 224 [225], Bd. 30 S. 273 [275]; RGZ. Bd. 44 S. 402).“ . . .